

BEHINDERTEN PÄDAGOGIK

2016 55. Jg.

ISSN 0341-7301

Schriftleitung: Prof. Dr. Willehad Lanwer, Zweifalltorweg 12, 64293 Darmstadt Tel.: 06151-879881, FAX: +49 6151-879858, E-Mail: lanwer@vds-hessen.com

Ständige Mitarbeiter: Prof. Dr. Helga Deppe, Frankfurt a.M. | Prof. Dr. Georg Feuser, Zürich | Prof. Dr. Christiane Hofmann, Gießen | Prof. Dr. Wolfgang Jantzen, Bremen | Prof. Dr. Reimer Kornmann, Heidelberg | Prof. Dr. Brof. Rrawitz, Koblenz | Dr. med. Horst Lison, Hannover | Prof. Dr. Holger Probst, Marburg | Prof. Dr. Helmut Reiser, Hannover | Prof. Dr. Peter Rödler, Koblenz Prof. Dr. Alfred Sander, Saarbrücken | Prof. Dr. Ursula Stinkes, Reutlingen Prof. Dr. Hans Weiss, Reutlingen | Wienke Zitzlaff, Hannover

Inhalt

Editorial	3
Glaubenssätze der Sonderpädagogik in historischer Perspektive Dagmar Hänsel	9
Plädoyer für politische Aufklärung über die Rolle der Sonderpädagogik im Nationalsozialismus im Kontext von Inklusion Brigitte Schumann	29
Beratungsprozesse in der Eingliederungshilfe im Kontext des Lebensbereiches Wohnen Erkenntnisse aus Evaluationsstudien Erik Weber, David Cyril Knöß & Stefano Lavorano	35
»Mal was Anderes?!« – Schritte aus der Exklusion für Beschäftigte von Werkstätten für behinderte Menschen Reflexion eines Praxisprojektes Wiebke Falk, Uwe Herschleb, Katrin Reuhl & Stefan Schuster	51

Behindertenpädagogik in Hessen

Schwerpunktthema: »Unbegleitete Minderjährige Geflüchtete – Alltagsbegleitung im Rahmen eines universitären Praxisprojektes«	77
tionismus als Bewältigungsstrategie n kritischer Erfahrungsbericht aus einem tenschaftsprojekt mit unbegleiteten minderjährigen eflüchteten in Frankfurt bert Bernhardt & Marian Kratz	79
Aus der Verbandsarbeit	89
Jahresinhaltsverzeichnis 2015	103
Impressum	108

Editorial

Liebe Leserinnen und liebe Leser.

am 27. Januar 1945 befreite die Rote Armee die Überlebenden des Konzentrationslagers Auschwitz. Im Frühjahr 2015, also im 70. Jahr nach der Befreiung, d.h. nach über einem halben Jahrhundert, musste sich vor dem Landgericht Lüneburg der 93-jährige Oskar Gröning verantworten. Ihm wurde Beihilfe zum Mord in 300.000 Fällen vorgeworfen. Oskar Gröning arbeitete von Ende September 1942 bis Oktober 1944 in der Standortverwaltung des Konzentrationslagers Auschwitz und verwaltete die Wertsachen, die den im KZ internierten Menschen bei ihrer Ankunft im Lager abgenommen wurden.¹

Vermutlich war dieser Prozess gegen Oskar Gröning einer der letzten Verfahren gegen einen an der Mordmaschinerie in Auschwitz beteiligten Täter. Der Vorsitzende Richter Franz Kampisch machte im Rahmen der Urteilsverkündung auf Folgendes aufmerksam. »Es sind 6.500 Menschen bekannt, die in Auschwitz Dienst taten. 49 wurden verurteilt«.² Angesichts dessen war der Prozess gegen Oskar Gröning der erste seit 24 Jahren, in dem sich ein SS-Mann in Deutschland verantworten musste.³

Oskar Gröning wurde vom Landbericht Lüneburg für schuldig an der Beihilfe zum Mord in 300.000 Fällen befunden und zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. Ob dieses Strafmaß auch nur annähernd gerecht wird, was an Taten begangen wurde, muss mehr als nur bezweifelt werden. In diesem Zusammenhang äußerte eine der Zeuginnen im Gröning-Verfahren, die ungarische Holocaust-Überlebende Eva Pusztai-Fahidi, dass es ihr nicht um die Strafe für jemanden gehe, sondern um ein Urteil von jemandem, um eine Positionierung der deutschen Justiz: »Es muss festgestellt werden, dass es Schuld gibt, die nicht verjährt, Schuld, die morgen noch schuld ist und übermorgen und bis in alle Ewigkeit«.4

¹ Vgl. Huth, Peter: Die letzten Zeugen. Der Auschwitz-Prozess von Lüneburg, Eine Dokumentation. Stuttgart: Reclam Verlag 2015, S. 9.

² S. 247.

³ Vgl. S. 259.

⁴ S. 277.

Das Eingeständnis der Schuld spiegelt sich in der mündlichen Urteilsbegründung des Vorsitzenden Richters Kampisch wider. »Auschwitz war eine insgesamt auf die Tötung von Menschen ausgerichtete Maschinerie.«⁵ Von den Nebenklägern wird diese Feststellung wie folgt kommentiert. »Ein ganzes Menschenleben haben wir auf diesen Satz gewartet.«⁶ Von zentraler Bedeutung ist, dass erstmals von einem deutschen Gericht eingestanden wurde, dass diejenigen, die in Auschwitz mitgewirkt haben, sich der Beihilfe zum Mord strafbar machten, denn – so die mündliche Urteilsbegründung – ›Auschwitz war ein Ort, an dem man nicht mitmachen durfte«.⁷

Im Verlauf des Lüneburger Verfahrens, d. h. während des zweiten Prozesstags, kommt es zu einer Begegnung, die niemand erwartet hatte, auch Oskar Gröning nicht. Eva Kor, eine Überlebende des Holocaust, die gemeinsam mit ihrer Zwillingsschwester Miriam von Josef Mengele in Auschwitz für Experimente in der Zwillingsforschung missbraucht wurde, reichte Oskar Gröning die Hand zur Versöhnung und sprach ihn an:

»Ich habe den Nazis vergeben. Meine Vergebung spricht die Täter nicht frei. Ich habe dadurch wieder Macht über mein Leben. Viele Menschen haben Schmerz und Zorn in sich, aber damit überlebt man nicht. Vergebung ist ein Akt der Selbstbefreiung, kostenlos und ohne Nebenwirkungen. Das Nazi-Regime hat nicht funktioniert. Sagen Sie das der Jungend, Herr Gröning!«⁸

So beeindruckend die Vergebungsgeste von Eva Kor auch ist, sie ist keineswegs gleichbedeutend mit einem moralischen Freispruch oder gar mit einem Ende der Geschichte der Barbarei. Denn, so Hannah Arendt, »wenn vergeben wird, dann wird nicht das Verbrechen vergeben, sondern der Person«⁹, und die Vergebung der Person hebt nicht das Verbrechen auf. Und die Schwierigkeit des Umgangs mit dem Verbrechen liegt darin begründet, »weil es von etwas zugedeckt wird, über das zu sprechen in der Tat äußerst schwierig und das zu begreifen fast unmöglich ist – vom Horror selbst in seiner nackten Monstrosität«.¹⁰

Der >Horror in seiner nackten Monstrosität< ist das, was Arendt als das beschreibt,

»das niemals hätte geschehen dürfen; denn die Menschen werden unfähig sein, es zu bestrafen oder zu vergeben. Hiermit uns zu versöhnen und es zu begrei-

⁵ S. 243.

⁶ S. 252.

⁷ Vgl. S. 244.

⁸ S. 19

⁹ Arendt, Hannah: Über das Böse. Eine Vorlesung zu Fragen der Ethik. München/Zürich: Piper Verlag 2006, S. 78.

¹⁰ S. 17.

fen, werden wir nicht in der Lage sein, was wir aber bei allem Vergangenen tun sollten« 11

Das sprachlose Entsetzen über das, was eigentlich nie hätte geschehen dürfen, und die damit nach 1945 einhergehende überwiegend festzustellende Weigerung, »das Undenkbare zu denken«, blockierte den Umgang mit dem >Horror« und spiegelte sich in der Unfähigkeit von zivilisierten Gerichtsverfahren wider, es juristisch in Begriffen zu fassen.¹²

Insofern hat der Lüneburger Prozess einen wegweisenden Charakter, weil mit dem Verfahren eine Neubewertung rechtlicher Kategorien vorgenommen wurde, die zugleich auch einen veränderten Umgang mit dem zu Folge haben, was eigentlich hätte nie geschehen dürfen. Indem Auschwitz als Ort bestimmt wurde, an dem man nicht mitmachen durfte, ist es nicht mehr möglich, so der Vorsitzende Richter Kompisch in seiner mündlichen Urteilsbegründung, sich in die Bequemlichkeit des Gehorsams« zurückzuziehen. Insofern wird mit dem Urteil, im Gegensatz zu vorherigen Verfahren, der Horror« nicht mehr nur individualisiert und personalisiert, sondern als System zum Verhandlungsgegenstand und trägst so zum Perspektivwechsel innerhalb der Rechtsprechung bei.

Die veränderte Perspektive ist auf alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens während der Zeit des Nationalsozialismus zu richten und betrifft insofern auch die Heil- und Sonderpädagogik. Auch in diesem Feld spiegelt sich das wider, was Hannah Arendt als die >Banalität des Bösen im Kontext des Eichmann Prozesses kennzeichnet. Die Heil- und Sonderpädagogik wurde, wie alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens zu der damaligen Zeit, »gleichgeschaltet mit dem Ziel der nationalsozialistische Durchdringung der gesamten Gesellschaft und der Besetzung aller Führungspositionen mit Nationalsozialisten. Mithin war die Heil- und Sonderpädagogik integriert in das System des Nationalsozialismus.

Der Logik des Systems des Nationalsozialismus entsprach auch die Massenvernichtung von behinderten und psychisch erkranken Menschen, die unter der Tarnbezeichnung »Aktion T4« – benannt nach dem Sitz der Organisationszentrale in der Tiergartenstraße 4 in Berlin – unter anderen in der Anstalt Hadamar¹⁵ durchgeführt wurde. Auch Hadamar sowie die anderen »Euthanasie-Vernichtungsanstalten« wie Brandenburg, Grafeneck, Hartheim/b.Linz, Sonnenstein/Pirna und Bernburg waren »Orte, an dem man nicht mitmachen

¹¹ Ebd.

¹² Vgl. S. 18f.

¹³ Vgl. Huth, Peter: Die letzten Zeugen, a. a. O., S. 245.

¹⁴ Vgl. Arendt, Hannah: Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen. München: Pieper Verlag, S. 207 (2. Aufl.).

¹⁵ Vgl. Roer, Dorothea, Henkel Dieter (Hrsg.): Psychiatrie im Faschismus. Die Anstalt Hadamar 1933–1945. Bonn: Psychiatrie Verlag 1986.

durfte«. Und diejenigen, die dort mitgemacht hatten, waren keine, so Hannah Arendt, »gewöhnliche Verbrecher, sondern ganz normale Zeitgenossen, die mit mehr oder weniger Enthusiasmus Verbrechen begangen hatten, einfach weil sie das taten, was man von ihnen verlangt hatte«.¹6

Um zu verdeutlichen, was Hannah Arendt unter ›normale Zeitgenossen‹ fasst, ist auf ihre Beschreibung der Person Eichmann zu verweisen.

»Das beunruhigende an der Person Eichmann war doch gerade, dass er war wie viele und dass diese vielen weder pervers noch sadistisch, sondern schrecklich und erschreckend normal waren und sind. Vom Standpunkt unserer Rechtsinstitutionen und an unseren moralischen Urteilsmaßstäben gemessen, war diese Normalität viel erschreckender als all die Gräuel zusammengenommen.«¹⁷

Zu fragen ist insofern nach der ›Normalität‹, in der es möglich war, Menschen unter Bedingungen zu stellen, die sie dehumanisieren, und welche Funktion in diesem Kontext die Heil- und Sonderpädagogik in ihrer Verstrickung in das nationalsozialistische System erfüllte. Verlangt wird also eine systemkritische Perspektive auch auf die Heil- und Sonderpädagogik¹³, um ihre Vergangenheit während dieser Zeit in den Blick zu nehmen, d.h., es geht um vergangenheitsfachliche Auseinandersetzungen und damit um Erinnerungen, in dem Vergangenes aktualisiert wird als Voraussetzung für die Analyse der Gegenwart und im Hinblick auf die Gestaltung von Zukunft.

Vor diesem Hintergrund ist ein thematischer Schwerpunkt der Beiträge des vorliegenden Heftes abzubilden. ¹⁹ Im Einzelnen handelt sich um die Ausführungen von Dagmar Hänsel zu *Glaubenssätze der Sonderpädagogik in historischer Perspektive* sowie um die Ausarbeitungen von Brigitte Schuhmann mit dem Titel *Plädoyer für politische Aufklärung über die Rolle der Sonderpädagogik im Nationalsozialismus im Kontext von Inklusion.*

¹⁶ Arendt, Hannah: Über das Böse, a. a. O., S. 23.

¹⁷ Arendt, Hannah: Eichmann in Jerusalem, a. a. O., S. 400.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass die geforderte systemkritische Perspektive auf die Heil- und Sonderpädagogik während der Zeit des Nationalsozialismus von Beginn an die diesbezüglichen Forschungsarbeiten im Kontext der kritischen und materialistischen Behindertenpädagogik bestimmten. Zu verweisen ist beispielsweise auf die Arbeiten von Berner 1984, 1985, Jantzen 1977, 1982 sowie auf Romey 1984 (vgl. Berner, Hanspeter: Behindertenpädagogik und Faschismus – Aspekte der Fachgeschichte und Verbandsgeschichte (VdHD, NSLB, VDH, VDS) – 1. Teil. In: Behindertenpädagogik, 23(4/1984), 306–332; Berner, Hanspeter: Behindertenpädagogik und Faschismus – Aspekte der Fachgeschichte und Verbandsgeschichte (VdHD, NSLB, VDH, VDS) – 2. Teil. In: Behindertenpädagogik 24(1/1985), 2–37; Jantzen, Wolfgang: Konstitutionsprobleme einer materialistischen Behindertenpädagogik, Lollar 1977; Jantzen, Wolfgang: Sozialgeschichte des Behindertenwesens, München, 1982; Romey, Stefan: Faschismus. In: Reichmann, Erwin (Hrsg.): Handbuch der kritischen und materialistischen Behindertenpädagogik und ihrer Nebenwissenschaften. Solms-Oberbiel: Jarick Oberbiel 1984, S. 187–220.

¹⁹ Geplant ist für das Heft 3/2016 die skizzierten Inhalte als Schwerpunktthema zum Gegenstand zu machen.

Die sich daran anschließenden Beiträge bedienen eine andere Thematik, d. h., es geht um Forschung. Erik Weber, David Cyril Knöß und Stefano Lavorano stellen die Ergebnisse ihrer Forschung in ihrem Beitrag Beratungsprozesse in der Eingliederungshilfe im Kontext des Lebensbereiches Wohnen – Erkenntnisse aus Evaluationsstudien vor. Wiebke Falk, Uwe Herschleb, Katrin Reuhl und Stefan Schuster berichten über ihr Lehrforschungsprojekt mit dem Titel »Mal was Anderes?!« – Schritte aus der Exklusion für Beschäftigte von Werkstätten für behinderte Menschen. Reflexion eines Praxisprojektes.

Willehad Lanwer Die Redaktion

Empirische Praxis in der Geistigbehindertenpädagogik



Evidenzbasierte
Diagnostik und Förderung von
Kindern und Jugendlichen mit
intellektueller Beeinträchtigung

Jan Kalal
Mils Gaser

hogrefe

Jan Kuhl / Nils Euker (Hrsg.)

Evidenzbasierte Diagnostik und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit intellektueller Beeinträchtigung

2016. 312 Seiten, kartoniert € 29.95 **AUCH ALS F-BOOK**

Die Erziehungs- und Bildungswissenschaft, die pädagogische Praxis sowie die Bildungspolitik ist sich einig: die Unterrichtung, Förderung und Therapie von Kindern und Jugendlichen soll auf Grundlage fundierter empirischer Erkenntnisse erfolgen. Dieser Ansatz hat sich innerhalb der deutschen Geistigbehindertenpädagogik noch nicht etabliert.

International und inzwischen auch vermehrt in Deutschland gibt es eine substanzielle Anzahl fundierter Studien zur Diagnostik und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit intellektueller Beeinträchtigung in verschiedenen Inhaltsbereichen. Die Autoren haben sich zum Ziel gesetzt, die aktuelle Forschungslage zusammenzutragen und für weitere Forschung, insbesondere aber für eine evidenzbasierte Praxis nutzbar zu machen.



Glaubenssätze der Sonderpädagogik in historischer Perspektive

Dagmar Hänsel

Gegenstand dieses Beitrags sind die Glaubenssätze der Sonderpädagogik, die in der aktuellen Diskussion um Inklusion eine wichtige Rolle spielen. Die Glaubenssätze der Sonderpädagogik werden nicht nur von Vertreterinnen und Vertretern der Sonderpädagogik, sondern auch der allgemeinen Pädagogik und der Bildungspolitik und nicht nur von pädagogischen Theoretikern, sondern auch von Praktikern geteilt. Sie gehen als unhinterfragte Prämissen in die Diskussion um Inklusion und in die mit ihr verknüpften bildungspolitischen Maßnahmen ein. Die Glaubenssätze der Sonderpädagogik werden im Beitrag in historischer Perspektive analysiert. In den Blick genommen werden drei historische Stationen, an denen die Gültigkeit und Variation der Glaubenssätze aufgezeigt wird.

1. Analyserahmen

Die Glaubenssätze der Sonderpädagogik, die Gegenstand dieses Beitrags sind, thematisieren den Zusammenhang von allgemeinem und sonderpädagogischem System und damit von Disziplin, Profession und Institution. Die Glaubenssätze sind, so die zentrale These des Beitrags, im historischen Prozess im Kern unverändert geblieben. Gewandelt haben sich jedoch die mit ihnen verknüpften Begrifflichkeiten, theoretischen Bezüge, Bestimmungen und Begründungen.

Im Folgenden werden zunächst die Glaubenssätze dargestellt und die Auswahl der historischen Stationen begründet. Im Hauptteil des Beitrages werden die Glaubenssätze in ihrer Ausprägung in den ausgewählten historischen Stationen analysiert. Abschließend wird nach der Funktion der Glaubenssätze für die Sonderpädagogik gefragt.

Die Glaubenssätze der Sonderpädagogik lauten in ihrer aktuellen Ausprägung im Zusammenhang von Inklusion wie folgt:

- 1. Kinder, denen die allgemeine Schule nicht gerecht werden kann, sind Behinderte und bedürfen sonderpädagogischer Förderung.
- 2. Sonderpädagogische Lehrkräfte sind als Fachspezialisten und Anwälte für Behinderte allgemeinen Lehrkräften überlegen.